

# Merkblatt für den Datenschutz

## in der Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte für ehrenamtlich Tätige im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises

Wenn Sie ehrenamtlich z.B. als Sprachhelferin oder Sprachhelfer bei der Begleitung von Flüchtlingen im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises tätig sind, erhalten Sie zwangsläufig Informationen zu personenbezogenen Daten. Diese Daten sind im Sinne der geltenden Vorschriften zum Datenschutz von Ihnen vertraulich zu behandeln. Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen darüber, wie Sie mit personenbezogenen Daten umgehen dürfen und was sie dabei zu beachten haben.

### **Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?**

Wer seine persönlichen Daten einer öffentlichen Stelle – hier dem Rhein-Sieg-Kreis – anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Daten verantwortlich umgehen. Dies gilt ebenso für alle Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer, insbesondere für den Umgang mit persönlichen Informationen der Betroffenen, zum Beispiel

- bei Behördengängen
- bei Gesprächen im Kindergarten bzw. in der Schule,
- bei der Vermittlung in einer Gastfamilie, etc.

Die Beschäftigten des Rhein-Sieg-Kreises sind im Rahmen der Arbeitsrechtsregelungen oder Arbeitsverträgen zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten oder ggf. zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für ehrenamtlich Mitarbeitende gelten diese Bestimmungen nicht, da eine solche vertragliche Bindung nicht besteht. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

Die Verpflichtungserklärung soll ausdrücklich nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Sie soll als Dokumentation des Vertrauensvorschlusses, welcher Ihnen von beiden Seiten entgegengebracht wird (Betroffene/r und Kreisverwaltung) verstanden werden.

Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, zu wissen, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden bzw. über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein gutes Gespräch mit der Schul- oder Kindergartenleitung oder dem Sachbearbeiter in der Behörde kann ohne diese Gewissheit nicht zustande

kommen.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie auf Grund Ihrer Tätigkeit in, durch und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

### **Deshalb ist Datenschutz notwendig?**

Ziel des Datenschutzes ist es, jeden Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem „informationellen Selbstbestimmungsrecht“ beeinträchtigt wird.

Jeder Mensch hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.

Auf dieser Grundlage regelt die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) auch für die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises, unter welchen Voraussetzungen Daten verarbeitet bzw. an Dritte weitergegeben werden dürfen. Über ihre Rechte sind die Betroffenen zu informieren. Ebenso sind sie über die Zwecke einer möglichen Verarbeitung zu informieren und wer im Rahmen der Datenschutzaufsicht über die ordnungsgemäße Erhebung und Verarbeitung wacht.

### **Was sind personenbezogene Daten?**

Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen.

Wenn Sie als Helferin oder Helfer jemanden z.B. bei einem Behördengang, bei der Schule oder sonst in irgendeiner Weise begleiten, so handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten.

### **Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?**

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt.

Im Bereich der Kommunalverwaltung sind zurzeit insbesondere die grundlegenden Regelungen der EU-DSGVO zu beachten, die durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und verschiedene Spezialgesetze näher bestimmt werden. Weitere Spezialgesetze, sind z.B. die Sozialgesetzbücher I, VIII, X (abgekürzt: SGB I, VIII, X). Sie finden diese und weitere Vorschriften im Internet z. B. im Internetauftritt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ([www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)) oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit ([www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)).

### Was bedeutet „Verarbeitung“ von Daten?

Nach offizieller Definition der EU-DSGVO ist mit „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gemeint. Darunter wird das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung gefasst.

### Wann ist der Umgang mit geschützten Daten „unbefugt“?

Grundsätzlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

- die betroffene Person eingewilligt hat,
- sie für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, sofern die Betroffenen Vertragspartei des Vertrages sind,
- eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
- lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen sind,
- sie im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen am Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Personenbezogene Daten dürfen entsprechend den Vorschriften zum Datenschutz nur für die rechtmäßige Erfüllung staatlicher bzw. kommunaler Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das Landes-/Bundesrecht bestimmten Aufgaben.

Dabei ist von Ihnen zu beachten, dass

- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Zweckbindung),
- Daten auch innerhalb der Verwaltung nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die zum Empfang der Daten ermächtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus bzw. Abschriften/Duplikate von Datensammlungen (Dateien) an Dritte nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder eine Einwilligungserklärung des/der Betroffenen vorliegt.

„Unbefugt“ bzw. unzulässig ist das Verwenden/Verarbeiten der Daten dann, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht wirklich notwendig ist (es sei denn, der/die

Betroffene willigt ausdrücklich ein). Sie sind für alle personenbezogenen Informationen, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

So dürfen z.B. Daten in keinem Fall ohne Einwilligung der Betroffenen zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. Ebenso ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Bitten die Betroffenen bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um Stillschweigen, so ist dies zu respektieren. In vielen Fällen wird es möglich sein, Situationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist.

### **Wo sind die Grenzen Ihrer Tätigkeit?**

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit dient hauptsächlich dazu, zugereisten Menschen, die die Sprache unseres Landes nicht verstehen, unbürokratisch bei der Verständigung und bei der Orientierung im täglichen Leben zu unterstützen. Neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis haben zu Ihrem eigenen und zum Schutz der Betroffenen Ihre Hilfestellungen Grenzen. Diese Grenzen werden dadurch bestimmt, wenn rechtsverbindliche Entscheidungen seitens der Betroffenen festgeschrieben werden sollen. Dies kann beispielsweise bei der Beantragung einer Hilfeleistung, eines Ausweises, etc. der Fall sein. Sie sollen vorsorglich vor Regressansprüchen der Betroffenen geschützt werden, wenn man Ihnen z.B. eine nicht korrekte oder unvollständige Übersetzung unterstellt. Übersetzungen erfolgen in solchen Fällen dann auf Kosten des Rhein-Sieg-Kreises von zertifizierten und vereidigten Dolmetschern.

### **Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?**

Neben den Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten enthält das Datenschutzrecht auch die Verpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises, Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datensicherheit zu genügen. Das bedeutet für Sie, dass Sie im Rahmen des Zumutbaren dafür sicherstellen müssen, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Ihnen bekannten Informationen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Adress-Listen, USB-Sticks) stets sicher und möglichst verschlossen auf!

Falls Sie ausnahmsweise eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Ihrem privaten PC/Laptop/Tablet/Handy/Smartphone für notwendig halten, müssen Sie dies vorher mit dem Rhein-Sieg-Kreis absprechen, damit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Daten gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

### **Wo erhält man weitere Auskünfte?**

Zuständig für alle datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist der örtliche behördliche Datenschutzbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises. Die Datenschutzaufsicht obliegt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Rhein-Sieg-Kreises. Er ist nach den gesetzlichen Vorschriften der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Frau Helga Block) zur Verschwiegenheit verpflichtet und hilft Ihnen gerne auch vertraulich weiter.

Sie erreichen ihn unter:

*Rhein-Sieg-Kreis  
Datenschutzbeauftragter  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Telefon: 02241/13-2244  
Fax: 02241/13-42244  
Mail: [datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de](mailto:datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de).*

Bei Fragen zu Ihrer Tätigkeit wenden Sie sich bitte an die für den Einzelfall zuständige Sachbearbeitung.